



Einwohnergemeinde
4204 Himmelried

BAUREGLEMENT

Gestützt auf § 133 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 und § 1 der kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978, erlässt die Einwohnergemeinde Himmelried folgende Vorschriften:

1. Formelle Vorschriften

- | | |
|---|--|
| Geltung | <p>§ 1 Dieses Reglement enthält in Ergänzung und Ausführung des Planungs- und Baugesetzes BGS vom 1. Juli 1979 (mit Änderungen vom 1.1.1982 und 1.7.1992) und der kantonalen Bauverordnung KRB vom 3. Juli 1978 (mit Änderungen vom 9.7.1981, 1.1.1991 und 1.9.1992) Vorschriften über das Bauen in der Gemeinde.</p> <p>Die Abwasserbeseitigung, die Wasserversorgung und die Erschliessungsbeiträge- und Gebühren sind in besonderen Reglementen geregelt.</p> |
| Baubehörde | <p>§ 2 Die Anwendung der kantonalen Bauverordnung KRB und des kommunalen Baureglementes ist Sache der Baubehörde. Über Bewilligung von Bauvorhaben, gegen die keine Einsprachen vorliegen, entscheidet die Baubehörde.</p> |
| Beschwerde im Baubewilligungsverfahren | <p>§ 3 Gegen Verfügungen und Entscheide der Baubehörde kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement und gegen dessen Entscheide beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.</p> |
| Beizug von Fachpersonal | <p>§ 4 Die Baubehörde zieht bei Bedarf fachkundige Berater bei, um Baugesuche zu begutachten. Die Kosten von Fachberatern und Gutachtern gehen zu Lasten des Baugesuchstellers.</p> |

- Baukontrolle** § 5 Der Bauherr hat die folgenden Baustadien zu melden:
- Baubeginn
 - Fertigstellung der Hausanschlüsse an die öffentlichen Werkleitungen. Die Anschlüsse werden vom Gemeindearbeiter kontrolliert. Bei unterlassener Meldung erfolgt Wiederöffnung des Grabens. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn.
 - Vollendung des Rohbaus
 - Vollendung des Baus
- In Protokollform (wird z.T. bei Baubewilligung mitgeliefert):
- Einmessen des Schnurgerüsts durch den Geometer
 - Abnahme der Armierung für Schutzräume durch einen Ingenieur
- Gebühren** § 6 Für die Prüfung der Pläne, die Beurteilung und Überwachung von Bauten sowie die Ausfertigung der bezüglichen Aktenstücke an den Bauherrn ist eine Gebühr an die Gemeindeverwaltung zu entrichten.
Verweis auf kommunale Gebührenordnung, Kapitel 027 (Bauverwaltung), Seiten 2 & 3

2. Allgemeine Vorschriften

- Sichtbereiche (Einfriedungen Anpflanzungen)** § 7 Bei Strassenverzweigungen, Kurven und Einmündungen sind Sträucher und Bäume soweit zurückzuschneiden, wie es die Verkehrssicherheit erfordert. Einfriedungen im Sichtbereich dürfen eine Höhe von 80 cm ab Strassenniveau nicht übersteigen.
- Grösse der Abstellplätze** § 8 Bei der Erstellung, Erweiterung oder Zweckänderung von Bauten und baulichen Anlagen sind, gem. § 42 KRB, Abstellplätze für Fahrzeuge zu schaffen. Die oberirdischen Parkplätze haben, wenn sie einzeln errichtet werden, eine Grösse von mindestens 5 x 3 Metern aufzuweisen. Bei Abstellplätzen, die im rechten Winkel in Reihe erstellt werden, beträgt die Mindestgrösse 5 x 2,5 Meter. Im Weiteren gelten als Richtlinien die Normen der Vereinigung Schweiz. Strassenfachmänner (SNV-Normen).
- Anforderungen an Garageplätze, Abstellplätze** § 9 Abstellplätze, Garagenvorplätze und Waschplätze sind so anzulegen, dass kein Wasser auf die Strasse fliesst. Die Richtlinien der VSA über die Entwässerung sind einzuhalten. Vorplätze vor Garagen sowie Abstellplätze, die nicht parallel zur Strasse liegen, müssen von der Strassenlinie eine Tiefe von 6 Metern aufweisen (auch auf Privatstrassen).